

Artikel 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jezt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jezt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem anderen fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Lizenzen-, Hafen-, Loosfen-, Leuchtsfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalt erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Maße den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Ingleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonifika-tionen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in National-Schiffen ein- oder